

# Gemeinde Wenningstedt-Braderup

## IV. Nachtragssatzung

zur

### „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wenningstedt--Braderup“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2018 folgende Vierte Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup erlassen:

#### Artikel 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 14,0 v.H. des Maßstabes nach § 4.

#### Artikel 2

Die Vierte Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, 21.09.2018



Gemeinde Wenningstedt-Braderup

Katrin Fifeik

Bürgermeisterin